

1008 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 12. 1973

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Rittscheinbaches (burgenländische Gemeinde Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 5735 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 12381, von dort in der Mitte des Rittscheinbaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 12426 und sodann von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 31871 am linken Bachufer.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2. (1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Raabflusses (burgenländische Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Hohenbrugg-Wein-

berg, politischer Bezirk Feldbach) vom Grenzpunkt Nr. 11715 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11717, von dort in der Mitte des Raabflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 11322, von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11263 am linken Bachufer, sodann geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 16074.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 3 — zwei Teile) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) ausgewiesen.

§ 3. Spätere Änderungen der Mittellinie des Rittscheinbaches und des Raabflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken keinen Einfluß.

§ 4. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Burgenland und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte
der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark
im Bereich des Rittscheinbaches

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenzpunktes	-y m	x + 5 000 000 00 m	Nummer des Grenzpunktes	-y m	x + 5 000 000 00 m
5735	14 560 22	206 063 82	12404	14 179 20	205 941 57
12381	14 551 26	206 074 99	12405	14 150 40	205 943 54
12382	14 533 12	206 063 74	12406	14 084 51	205 944 19
12383	14 513 74	206 055 65	12407	14 053 76	205 939 48
12384	14 502 04	206 051 72	12408	14 032 23	205 933 74
12385	14 446 52	206 034 62	12409	14 003 08	205 921 42
12386	14 420 78	206 018 28	12410	13 976 40	205 906 38
12387	14 409 19	206 005 17	12411	13 957 12	205 891 06
12388	14 398 48	205 987 02	12412	13 912 54	205 849 05
12389	14 383 83	205 941 23	12413	13 893 36	205 832 22
12390	14 373 41	205 915 87	12414	13 869 94	205 817 60
12391	14 370 34	205 910 05	12415	13 850 93	205 810 25
12392	14 360 30	205 895 16	12416	13 822 48	205 804 52
12393	14 349 86	205 883 16	12417	13 797 39	205 803 46
12394	14 336 32	205 874 39	12418	13 765 14	205 806 90
12395	14 325 82	205 870 94	12419	13 735 52	205 805 52
12396	14 311 74	205 869 96	12420	13 723 52	205 802 34
12397	14 305 73	205 870 42	12421	13 697 28	205 790 02
12398	14 290 66	205 875 13	12422	13 664 19	205 776 48
12399	14 269 38	205 885 02	12423	13 640 51	205 768 54
12400	14 264 73	205 888 00	12424	13 609 48	205 761 82
12401	14 242 77	205 904 94	12425	13 566 38	205 756 14
12402	14 214 17	205 928 05	12426	13 517 29	205 752 08
12403	14 197 76	205 936 62	13871	13 519 29	205 764 97

1008 der Beilagen

3

Anlage 4

zu § 2

Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte
der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark
im Bereich des Raabflusses

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenzpunktes	-y m	x + 5 000 000 00 m	Nummer des Grenzpunktes	-y m	x + 5 000 000 00 m
11715	19 757 84	199 626 99	11746	18 865 65	199 519 23
11717	19 735 37	199 645 19	11745	18 850 98	199 518 29
11775	19 641 59	199 577 75	11742	18 816 06	199 518 19
11773	19 579 58	199 533 73	11739	18 620 24	199 541 60
11772	19 551 63	199 513 99	11737	18 484 23	199 557 44
11771	19 529 25	199 500 14	11736	18 452 92	199 560 69
11769	19 502 05	199 484 84	11734	18 368 79	199 570 64
11768	19 470 83	199 470 44	11733	18 335 30	199 573 08
11767	19 441 13	199 459 74	11732	18 292 86	199 573 97
11765	19 430 35	199 456 76	11731	18 258 17	199 571 93
11763	19 406 12	199 454 15	11730	18 234 95	199 570 19
11762	19 392 09	199 454 09	11729	18 222 04	199 568 55
11761	19 351 16	199 456 13	11728	18 205 62	199 565 03
11760	19 336 52	199 457 86	11726	18 181 56	199 558 64
11759	19 306 77	199 465 33	11725	18 157 94	199 549 50
11757	19 276 25	199 473 97	11724	18 133 24	199 536 74
11755	19 130 34	199 523 85	11723	18 109 44	199 519 22
11754	19 111 44	199 529 82	11722	18 095 66	199 504 94
11752	19 045 08	199 545 41	11322	18 080 82	199 486 58
11751	19 029 36	199 547 42	11263	18 058 24	199 496 60
11750	19 011 69	199 546 56	11374	18 050 85	199 500 42
11749	18 978 96	199 543 43	10949	18 055 12	199 528 07
11747	18 893 61	199 524 66	16074	18 053 97	199 536 96

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verlief im Bereich der burgenländischen Gemeinde Jennersdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld (politischer Bezirk Fürstenfeld) in einer Länge von 1,2 km in der Mitte des Rittscheinbaches und im Bereich der burgenländischen Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Jennersdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg (politischer Bezirk Feldbach) in einer Länge von ungefähr 1,7 km in der Mitte des Raabflusses. Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen war die Landesgrenze in diesen Bereichen als „nasse Grenze“ beweglich, das heißt, sie folgte den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Mittellinie der Wasserläufe.

Der Rittscheinbach wurde in den Jahren 1959 bis 1962 und der Raabfluß in den Jahren 1967 bis 1972 in den erwähnten Bereichen reguliert. Hierbei wurden die stark mäandrierenden Bachbette begradigt. Die Landesgrenze ist diesen künstlichen Veränderungen der Mittellinie nicht gefolgt und verläuft sohin in den regulierten Strecken derzeit außerhalb der neuen Bachbette. Nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen soll die Landesgrenze in die Mitte der regulierten Bachbette verlegt und in dieser Lage für unbeweglich erklärt werden.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz kann die Änderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Im vorliegenden Fall müssen daher vom Bund und den Ländern Burgenland und Steiermark paktierte Verfassungsgesetze erlassen werden.

Der neue Grenzverlauf soll jeweils durch eine Wortbeschreibung und einen Grenzplan im Maßstab 1 : 4000 sowie durch ein Verzeichnis der Koordinaten der Grenzpunkte (Anlagen 1 bis 4

zum Verfassungsgesetz) mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit festgelegt werden.

Der Beginn und das Ende der neuen Grenzstrecken im Rittscheinbach und im Raabfluß werden in der Natur durch je ein Grenzsteinpaar, das in die Grenzlinie zwischen dem öffentlichen Wassergut und den übrigen Liegenschaften gesetzt wird, gekennzeichnet.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderungen fallen vom Land Burgenland an das Land Steiermark Grundstücke und Grundstücksteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 64.110 m², vom Land Steiermark an das Land Burgenland hingegen Grundstücke und Grundstücksteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 111.705 m². Es ergibt sich sohin für Burgenland ein Gebietsgewinn von 47.595 m².

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der neue Grenzverlauf beginnt an dem am rechten Ufer des Rittscheinbaches befindlichen Grenzpunkt Nr. 5735 und setzt sich geradlinig vom Ufer zu dem in der Bachmitte befindlichen Grenzpunkt Nr. 12381 fort. Von diesem Grenzpunkt verläuft die neue Landesgrenze in der Mitte des Rittscheinbaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 12426. Von diesem Grenzpunkt wendet sich die neue Landesgrenze von der Bachmitte zum linken Bachufer, und zwar in gerader Linie zum dort befindlichen Grenzpunkt Nr. 31871.

Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind in einem Grenzplan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System, und zwar mit Meridian 34° östlich von Ferro, berechnet und in einem gleichfalls angeschlossenen Koordinatenverzeichnis ausgewiesen.

Die beteiligten Gemeinden Jennersdorf und Loipersdorf bei Fürstenfeld haben durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse am 6. und am 8. Juli 1972 die Grenzänderung befürwortet.

1008 der Beilagen

5

Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden verändern sich nicht, weil die von der Grenzänderung erfaßten Gebietsteile unbewohnt sind.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen nach den vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Vermessungen und Berechnungen:

1. vom Land Burgenland an das Land Steiermark folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde Henndorf:

die Grundstücke

Nr. 1076/2 mit einer Fläche von	90 m ²
Nr. 1126 mit einer Fläche von	47 m ²
Nr. 1128 mit einer Fläche von	1.323 m ²
Nr. 1131 mit einer Fläche von	540 m ²
Nr. 1135 mit einer Fläche von	28 m ²
Nr. 1136 mit einer Fläche von	141 m ²

von den Grundstücken

Nr. 1127/1 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „D“ bezeichnet)	26 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „E“ bezeichnet)	1.047 m ²
Nr. 1127/3 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „K“ bezeichnet)	412 m ²
Nr. 1127/4 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „M“ bezeichnet)	413 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „N“ bezeichnet)	270 m ²
Nr. 1127/5 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „S“ bezeichnet)	1.006 m ²
Nr. 1127/6 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „X“ bezeichnet)	172 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „Y“ bezeichnet)	736 m ²
insgesamt ... 6.251 m ²	

2. vom Land Steiermark an das Land Burgenland folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde Gillersdorf:

die Grundstücke

Nr. 722/3 mit einer Fläche von	620 m ²
Nr. 746/2 mit einer Fläche von	451 m ²
Nr. 799/2 mit einer Fläche von	79 m ²
Nr. 799/3 mit einer Fläche von	64 m ²

Nr. 800/2 mit einer Fläche von	121 m ²
Nr. 800/3 mit einer Fläche von	60 m ²
Nr. 816/2 mit einer Fläche von	372 m ²
Nr. 897/5 mit einer Fläche von	77 m ²

von den Grundstücken

Nr. 897/7 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „B“ bezeichnet)	5 m ²
Nr. 897/6 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „G“ bezeichnet)	656 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „H“ bezeichnet)	914 m ²
Nr. 897/4 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „P“ bezeichnet)	130 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „Q“ bezeichnet)	483 m ²
Nr. 897/3 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „U“ bezeichnet)	1.023 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „V“ bezeichnet)	104 m ²
Nr. 897/2 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit „A ¹ “ bezeichnet)	925 m ²

insgesamt ... 6.084 m²

Durch die vorgesehene Grenzänderung im Bereich des Rittscheimbaches ergibt sich sohin für das Land Steiermark ein Gebietsgewinn von 167 m².

Zu § 2:

Die neue Grenzstrecke im Bereich des Raabflusses beginnt am Ufer des Bachbettes, und zwar bei dem am rechten Ufer liegenden Grenzpunkt Nr. 11715. Die Grenze verläuft von diesem Grenzpunkt geradlinig zu dem in der Bachmitte befindlichen Grenzpunkt Nr. 11717 und von dort in der Mitte des Raabflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 11322. Von diesem in der Bachmitte liegenden Grenzpunkt wendet sich die Grenze zum Grenzpunkt Nr. 11263 am linken Bachufer, zu dem sie geradlinig verläuft. Sie verläuft sodann auf dem Trockenen geradlinig zunächst zum Grenzpunkt Nr. 11374 und von dort in annähernd nördlicher Richtung zum Grenzpunkt Nr. 10949 und von diesem schließlich zum letzten Grenzpunkt Nr. 16074.

Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind gleichfalls in einem Grenzplan im Maßstab

6

1008 der Beilagen

1 : 4000 (Anlage 3) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte (berechnet im Gauß-Krüger-System mit dem Meridian 34° östlich von Ferro) sind in einem eigenen Koordinatenverzeichnis ausgewiesen.

Die beteiligten Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Hohenbrugg-Weinberg haben durch die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. Juli und 18. August 1972 die Grenzänderung befürwortet. Auch hier tritt keine Änderung in den Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden ein.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen nach den vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Vermessungen und Berechnungen:

1. vom Land Burgenland an das Land Steiermark folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde Welten:

die Grundstücke

Nr. 598/1 mit einer Fläche von	932 m ²
Nr. 598/2 mit einer Fläche von	4.922 m ²
Nr. 605 mit einer Fläche von	1.992 m ²
Nr. 607 mit einer Fläche von	2.293 m ²
Nr. 768 mit einer Fläche von	1.103 m ²
Nr. 769 mit einer Fläche von	1.843 m ²
Nr. 773 mit einer Fläche von	1.145 m ²
Nr. 775 mit einer Fläche von	1.592 m ²
Nr. 776 mit einer Fläche von	1.211 m ²
Nr. 777 mit einer Fläche von	2.166 m ²
Nr. 778 mit einer Fläche von	837 m ²
Nr. 779 mit einer Fläche von	782 m ²
Nr. 780 mit einer Fläche von	352 m ²
Nr. 781 mit einer Fläche von	1.071 m ²
Nr. 785 mit einer Fläche von	1.119 m ²
Nr. 787 mit einer Fläche von	1.693 m ²
Nr. 789 mit einer Fläche von	779 m ²
Nr. 791 mit einer Fläche von	1.582 m ²
Nr. 710 mit einer Fläche von	3.168 m ²
Nr. 717 mit einer Fläche von	3.856 m ²
Nr. 718 mit einer Fläche von	2.360 m ²
Nr. 792 mit einer Fläche von	1.119 m ²
Nr. 793 mit einer Fläche von	537 m ²
Nr. 794 mit einer Fläche von	763 m ²
Nr. 795 mit einer Fläche von	2.046 m ²
Nr. 815/1 mit einer Fläche von	663 m ²

von den Grundstücken

Nr. 600/2 eine Fläche im Ausmaß von	516 m ²
(im Grenzplan mit „B“ bezeichnet)	
Nr. 600/3 eine Fläche im Ausmaß von	3.202 m ²
(im Grenzplan mit „G“ bezeichnet)	
Nr. 600/4 eine Fläche im Ausmaß von	1.178 m ²
(im Grenzplan mit „N“ bezeichnet)	

Nr. 767 eine Fläche im Ausmaß von	1.281 m ²
(im Grenzplan mit „R“ bezeichnet)	
eine Fläche im Ausmaß von	4.198 m ²
(im Grenzplan mit „V“ bezeichnet)	
eine Fläche im Ausmaß von	2.464 m ²
(im Grenzplan mit „Z“ bezeichnet)	
Nr. 766 eine Fläche im Ausmaß von	112 m ²
(im Grenzplan mit „F ₁ “ bezeichnet)	
Nr. 815/2 eine Fläche im Ausmaß von	2.982 m ²
(im Grenzplan mit „K ₁ “ bezeichnet)	

insgesamt ... 57.859 m²

2. vom Land Steiermark an das Land Burgenland folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde Hohenbrugg-Weinberg

die Grundstücke

Nr. 1686/15 mit einer Fläche von	1.476 m ²
Nr. 354 mit einer Fläche von	3.770 m ²
Nr. 361 mit einer Fläche von	2.147 m ²
Nr. 369 mit einer Fläche von	3.731 m ²
Nr. 379 mit einer Fläche von	2.978 m ²
Nr. 390 mit einer Fläche von	354 m ²
Nr. 431 mit einer Fläche von	1.176 m ²
Nr. 432 mit einer Fläche von	976 m ²
Nr. 440 mit einer Fläche von	103 m ²
Nr. 1686/17 mit einer Fläche von	13 m ²
Nr. 302 mit einer Fläche von	10.163 m ²
Nr. 292/1 mit einer Fläche von	6.642 m ²
Nr. 292/2 mit einer Fläche von	3.527 m ²
Nr. 292/3 mit einer Fläche von	4.734 m ²
Nr. 292/4 mit einer Fläche von	5.040 m ²
Nr. 292/5 mit einer Fläche von	3.197 m ²
Nr. 292/6 mit einer Fläche von	2.290 m ²
Nr. 292/7 mit einer Fläche von	5.049 m ²
Nr. 292/8 mit einer Fläche von	5.370 m ²
Nr. 292/9 mit einer Fläche von	2.726 m ²
Nr. 292/10 mit einer Fläche von	11.047 m ²
Nr. 272 mit einer Fläche von	4.590 m ²
Nr. 273 mit einer Fläche von	4.206 m ²
Nr. 275/1 mit einer Fläche von	1.909 m ²
Nr. 275/2 mit einer Fläche von	368 m ²
Nr. 1686/19 mit einer Fläche von	1.094 m ²
Nr. 1686/18 mit einer Fläche von	243 m ²

von den Grundstücken

Nr. 1686/11 eine Fläche im Ausmaß von	5.290 m ²
(im Grenzplan mit „D“ bezeichnet)	
Nr. 1686/13 eine Fläche im Ausmaß von	3.513 m ²
(im Grenzplan mit „K“ bezeichnet)	

1008 der Beilagen

7

Nr. 1686/24	eine Fläche im Ausmaß von 375 m ² (im Grenzplan mit „T“ bezeichnet)	legung des Wasserlaufes (z. B. infolge einer Hochwasserkatastrophe) auf Grund des Grenzplanes der genaue Verlauf der Landesgrenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.
Nr. 1686/10	eine Fläche im Ausmaß von 1.450 m ² (im Grenzplan mit „Y“ bezeichnet)	
Nr. 1686/9	eine Fläche im Ausmaß von 1.269 m ² (im Grenzplan mit „G ₁ “ bezeichnet)	
	eine Fläche im Ausmaß von 3.158 m ² (im Grenzplan mit „C ₁ “ bezeichnet)	
Nr. 1686/7	eine Fläche im Ausmaß von 1.647 m ² (im Grenzplan mit „N ₁ “ bezeichnet)	
insgesamt ... 105.621 m ²		

Durch die vorgesehene Grenzänderung im Bereich des Raabflusses ergibt sich sohin für das Land Burgenland ein Gebietsgewinn von 47.762 m².

Zu § 3:

Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen soll die neue Landesgrenze für unbeweglich erklärt werden. Es haben demnach spätere Veränderungen der Wasserläufe und damit Änderungen ihrer Mittellinie auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß. Damit wird für die Zukunft ein Streit darüber, ob eine konkrete Änderung des Rittscheinbaches oder des Raabflusses in diesen Bereichen auch eine Änderung der Landesgrenze zur Folge hat, von vornherein ausgeschlossen und gewährleistet, daß in jedem Fall einer Ver-

Zu § 4:

1. Die angestrebte Grenzänderung kann — wie bereits im Allgemeinen Teil hervorgehoben wurde — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde von den beteiligten Bundes- und Landesstellen einvernehmlich ausgearbeitet. Die beiden Landesregierungen werden so bald wie möglich die Regierungsvorlagen übereinstimmender Landesverfassungsgesetze in den Landtagen einbringen.

Die Grenzänderung soll, damit Terminschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Organen und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der burgenländischen und steiermärkischen Landesgrenze zur Folge hat.

2. Die Vollziehung des angestrebten Bundesverfassungsgesetzes wird weder finanzielle Mehrausgaben des Bundes noch eine Vermehrung seines Personalstandes bewirken.



